



## **Indikation und Finanzierung von Behandlungen in stationären / teilstationären Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen im Suchthilfebereich**

### **Informationen für die Indikationsstellen**

Seit dem 8. Mai 2018 gelten bezüglich der Kostengutsprachen für stationäre / teilstationäre Suchttherapien und Nachsorge von Erwachsenen die „Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung von Behandlungen in stationären / teilstationären Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen im Suchthilfebereich“.

Gerne möchten wir Sie auf nachfolgende Punkte hinweisen:

#### **Vor einer stationären / teilstationären Therapie oder Nachsorge ist zu beachten:**

- Für das gesamte Verfahren sind die auf der Webseite der Abteilung Sucht zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.
- Die Indikationsstelle sucht eine geeignete Behandlungseinrichtung und klärt mit dieser die Voraussetzungen für die Aufnahme und einen möglichen Eintrittstermin. Die Indikationsstellung erfolgt mit dem Formular „Indikationsstellung für eine stationäre oder teilstationäre Suchttherapie“.
- Die Indikationsstelle klärt die Klientin / den Klienten über die Rechte und Pflichten auf, bespricht die im Merkblatt für die Klientin / den Klienten aufgeführten wesentlichen Punkte und händigt dieses der Klientin / dem Klienten aus.
- Zum Zeitpunkt der Indikationsstellung muss eine Zusage der Sozialhilfe zur Unterstützung per Eintritt in die Therapieeinrichtung vorliegen, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist.
- Für Bezügerinnen / Bezüger einer Rente (IV) und Ergänzungsleistungen (EL) und Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Riehen oder Bettingen erstellt die Abteilung Sucht keine Kostengutsprache sondern lediglich eine fachliche Empfehlung. Die Finanzierung obliegt der Abteilung Ergänzungsleistungen im Amt für Sozialbeiträge und den Landgemeinden.
- Für Bezügerinnen / Bezüger einer Rente (IV) und Ergänzungsleistungen (EL) muss für die Dauer der Behandlung eine Rentenverwaltung eingerichtet werden. Ohne entsprechende Rentenverwaltung ist eine fachliche Empfehlung nicht möglich. Zudem kann der Eintritt in die stationäre / teilstationäre Einrichtung nur erfolgen, wenn noch genügend IV/EL-Gelder zur Bezahlung der Therapieeinrichtung vorhanden sind.
- Die Indikationsstelle unterstützt die Klientin / den Klienten beim Ausfüllen des Antragsformulars „Gesuch um Beitrag für stationäre / teilstationäre Suchttherapie oder Nachsorge“ und reicht dieses zusammen mit dem Formular „Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht im Rahmen der Kostengutsprache bei stationärer / teilstationärer Therapie oder Nachsorge“ ein an:

#### **Abteilung Sucht**

Malzgasse 30  
4001 Basel



## Abteilung Sucht

- Im Sinne einer Fallführung bleibt die zuständige Indikationsstelle während der Dauer der Behandlung Ansprechpartnerin für die zu behandelnde Person und die stationäre oder teilstationäre Einrichtung. Bei Indikation durch das Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) klärt dieses, welche Indikationsstelle die Fallführung übernimmt, sofern die Indikationsstelle der UPK nicht selbst in der Lage ist, die kontinuierliche Fallführung während des Therapieaufenthaltes zu gewährleisten. Die fallführende Betreuungsstelle ist im Indikationsformular zu nennen und im Zuge der Indikationsstellung zu kontaktieren.
- Nach vollständigem Eingang aller benötigten Unterlagen liegt in der Regel spätestens nach 10 Arbeitstagen der Entscheid der Kostengutsprachestelle über den Antrag vor. Er wird der Indikationsstelle bzw. der zuständigen fallführenden Stelle sowie der stationären oder teilstationären Einrichtung schriftlich zugestellt. Die fallführende Indikationsstelle informiert die Klientin/den Klienten über den Entscheid und veranlasst die weiteren notwendigen Schritte.
- Der Eintritt in eine stationäre Krisenintervention im Suchtbereich für die Dauer von maximal 4 Wochen hat keinen Einfluss auf die Leistungen der Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt und Riehen, es können jedoch keine zusätzlichen Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

### Während der Behandlung ist zu beachten:

- Im Sinne einer Fallführung bleibt die zuständige Indikationsstelle während der Dauer der Behandlung Ansprechpartnerin für die zu behandelnde Person und die stationäre / teilstationäre Einrichtung. Die Indikationsstelle und die stationäre / teilstationäre Einrichtung stehen in regelmässigem Kontakt.
- Falls notwendig reicht die Indikationsstelle in Absprache mit der Therapieeinrichtung und der Klientin / dem Klienten spätestens einen Monat vor Ablauf der Kostengutsprache der stationären / teilstationären Therapie einen Antrag auf Kostengutsprache für eine Nachsorge ein. Der Antrag beinhaltet die Indikationsstellung, den von der Therapieeinrichtung erstellten Bericht zum Behandlungsverlauf für stationäre / teilstationäre Suchttherapie, das Gesuch der Klientin / des Klienten um einen finanziellen Beitrag sowie die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht.

### Verlängerung der Behandlungsdauer

- Gesuche um Verlängerung der Therapie wie auch der Nachsorge sind von der behandelnden stationären / teilstationären Einrichtung spätestens einen Monat vor Ablauf der Kostengutsprache zusammen mit einer Stellungnahme der fallführenden Indikationsstelle an die Abteilung Sucht zu richten.
- Die maximale Therapiedauer beträgt in der Regel 12 Monate, die maximale Dauer einer Nachsorge in der Regel 6 Monate.
- Aufenthalte in therapeutischen Wohneinrichtungen (zB. Wohnheim Erzenberg, Haus LEO, Pädagogische Wohngruppe Reinach) können maximal 18 Monate über das Therapiebudget finanziert werden. Danach melden sich Bezügerinnen / Bezüger einer Rente (IV) und Ergänzungsleistungen (EL) für einen Antrag auf Weiterfinanzierung bei der Abteilung Behindertenhilfe im Amt für Sozialbeiträge zur Bedarfsermittlung mit den im Internet zur Verfügung stehenden Mitteln [http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/formulare-merkblaetter.html#page\\_section3\\_section4](http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/formulare-merkblaetter.html#page_section3_section4). Personen die der Sozialhilfe anhängig sind, wenden sich an die Sozialhilfe.



## **Abteilung Sucht**

### **Procedere stationäre Therapie Mutter und Kind**

Es empfiehlt sich, frühzeitig mit der Sozialhilfe Kontakt aufzunehmen. Der Abteilung Sucht ist gleichzeitig mit der Indikation eine Begründung über den gemeinsamen Aufenthalt zukommen zu lassen. Die Finanzierung erfolgt über die Sozialhilfe.